EMMINGEN-LIPTINGEN

STAATLICH ANERKANNTER ERHOLUNGSORT

's Blättle

58. JAHRGANG • FR, 24. DEZEMBER 2021 • NR. 51

WEITERES IMPFANGEBOT IN DER IMPFSTATION TUTTLINGEN

Wir konnten ein weiteres Zeitfenster in der Kreis-Impfstation in Tuttlingen, Eisenbahnstraße 3, zur Impfung für unsere Bürger vereinbaren:

Am **Montag, 10.01.** können Impfwillige (nur nach vorheriger Anmeldung auf dem Rathaus in Emmingen) zwischen 16 Uhr und 18 Uhr in die Kreis-Impfstation in Tuttlingen kommen.

Möglich sind Erst- und Zweitimpfungen sowie Booster-Impfungen. Diese frühestens nach Ablauf von 5 Monaten nach dem Zweitimpftermin.

Impfstoffe Stand heute:
Ü30 --> Moderna, U30--> BioNTech; oder J&J

Telefonische Anmeldung und Infos am
Montag, 27.12. von 08-10 Uhr:
07465/9268-31 oder -12.
Oder mail ab 27.12. 08 Uhr an:
event@emmingen-liptingen.de

STAND 12.12.2021 BILD: PIXABAY

Corona Teststation

BITTE BEACHTEN SIE UNSERE GEÄNDERTEN ÖFFNUNGSZEITEN ÜBER DIE FEIERTAGE.

In der Zeit vom 24.12.2021 bis einschließlich 09.01.2022 sind wir täglich von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr für Sie da.

Ab 10.01.2022 gelten wieder unsere gewohnten Öffnungszeiten.

Wir bedanken uns recht herzlich für das entgegengebrachte Vertrauen und wünschen allen frohe und besinnliche Feiertage und viel Glück und Gesundheit im neuen Jahr.

mahemedical service & mahemedical

Friedrich-Wöhler-Straße 10 | 78576 Emmingen-Liptingen | Tel.: 07465 9275-0

WICHTIGE RUFNUMMERN

Bürgermeister Joachim Löffler
privat 920273

Rathaus Emmingen
Telefon 9268-0
Telefax 9268-88
E-mail info@emmingen-liptingen.de
Internet www.emmingen-liptingen.de

Rathaus Liptingen
Telefon 92097-0
Telefax 92097-18

Bauhof Emmingen 9091260

Wassermeister
Reinhold Renner 309

Hausmeister Emmingen
Waldemar Reider 0174/9052539

Hausmeister Liptingen
Georg Kotrle 0176/20098414

Nachbarschaftshilfe
Emmingen-Liptingen 9268-92

Hospizgruppe Tuttlingen 0173/8160160

Rettungsdienst 112

Polizei Tuttlingen 07461/9410

badenova AG u. Co. KG 0800 2791 020
Bereitschaftsdienst 01802-767767

Energiedienst Rheinfelden (Emmingen)
Störungsnummer 07623/92-1818

EnBW Störungsnummer (Liptingen)
0800/3629-477

Telefonseelsorge 0800/1110111
0800/1110222

Alten-, Kranken- und Tagespflege **Tel.: 07704/922330**
für Emmingen und Liptingen
Soz.Station „St.Beatrix“

Fachstelle für Pflege und Senioren,
Gartenstraße 22, 78532 Tuttlingen
Tel. 07461/926-4602, -4603 und -4604
fps@landkreis-tuttlingen.de
Internet: www.fps.landkreis-tuttlingen.de

Familienpflege 0771/8322810

Schulsozialarbeiterin
Nicole Henke 0151 57352718
henke@mutpol.de

Jugendreferentin
Nathalie Flösch 0176/24863738
juref-el@gmx.de

Frauenhaus Tuttlingen, Tel. 07461/2066
info@frauenhaus-tuttlingen.de

Probleme mit Drogen?
Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle, Drogen- und Alkoholberatung, Freiburgstr. 44, 78532 Tuttlingen Tel. 07461/966480
Mittwoch 15.00 - 18.00 Uhr,
Offene Sprechstunde ansonsten Gespräche nach Vereinbarung

WOCHENDIENST FÜR ÄRZTE

Die bundesweite Rufnummer für den allgemeinen ärztlichen Bereitschaftsdienst sowie für die augen-, kinder- und HNO-ärztlichen Notfalldienste ist 116 117.

Die Rufnummern der fachärztlichen Bereitschaftsdienste im Landkreis Tuttlingen sind
0180/6077212 (Augenärzte)
0180/6074611 (Kinderärzte) und
0180/6077211 (HNO-Ärzte).

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter 0711 – 96589700 oder docdirekt.de

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:
78576 Emmingen-Liptingen

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt, einschließlich Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Emmingen-Liptingen ist Bürgermeister Joachim Löffler oder sein Stellvertreter im Amt.

FÜR DEN ANZEIGENTEIL/DRUCK:
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG,
Messkircher Str. 45, 78333 Stockach.
Tel. 07771/9317-11,
Fax 07771/9317-40.
anzeigen@primo-stockach.de
www.primo-stockach.de

Erscheint einmal wöchentlich in der Regel freitags. Bezugspreis: 10,80 EUR jährlich.

Orthopädie am Witthoh

Am Montag, 20. Dezember 2021, wurde der Mietvertrag für die neue orthopädische Gemeinschaftspraxis in Emmingen unterzeichnet. Die Praxis wurde von der Gemeinde Emmingen-Liptingen im Zuge eines Wohnbauprojektes einer örtlichen Investorengruppe für 600.000 EUR neu geschaffen. Ab 11. Januar 2022 wird die Praxis in Betrieb gehen mit den beiden Ärzten Dr. Martin Jäger, Oberarzt am Krankenhaus in Stockach, Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie, sowie Dr. Oliver Staneff, Oberarzt am Krankenhaus in Friedrichshafen, ebenfalls Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie.

Damit erhält die Gemeinde Emmingen-Liptingen kurz vor Heiligabend ein verfrühtes Weihnachtsgeschenk. Zunächst wird Dr. Jäger ab Januar praktizieren, zum 01. April wird dann Dr. Staneff ebenfalls seine Tätigkeit in Emmingen-Liptingen aufnehmen. Die Dres. Jäger und Staneff sind spezialisiert auf minimal-invasive Eingriffe an Knie und Hüfte. Notwendige Operationen werden am Klinikum Stockach durchgeführt.

Derzeit werden in der neuen Praxis noch die Möbel auf- und eingebaut, zudem läuft die Einrichtung des Röntgenraumes.

Beide Ärzte freuen sich auf ihre Tätigkeit in der neuen orthopädischen Gemeinschaftspraxis. Ihre Verbundenheit zur Region und zu ihrem neuen Wirkungsort haben sie auch bereits mit der Namensgebung für ihre Praxis, mit **Orthopädie am Witthoh**, zum Ausdruck gebracht.

Die Gemeinde, Gemeinderat und Bürgermeister freuen sich sehr, dass die Praxisräume direkt mit Fertigstellung in Betrieb gehen. Der neuen Praxis und den beiden Ärzten wünschen wir an dieser Stelle alles Gute, viel Freude und Erfüllung an ihrem neuen Wirkungsort.

Dr. Martin Jäger

Dr. Oliver Staneff

Vertragsunterschrift für den Mietvertrag der neuen Praxis

Es wird eine online-Terminvergabe stattfinden, über die Adresse

WWW.ORTHOPAEDIE-AM-WITTHOH.DE.

Die Adresse wird in Kürze frei geschaltet und kann dann sofort genutzt werden.

125 JAHRE

Unternehmenszugehörigkeit

Im Dezember hat die Firma Leonhard Störk GmbH sieben seiner langjährigen Mitarbeiter geehrt. So wurden Ehrungen für insgesamt 125 Jahre Firmenzugehörigkeit vom Geschäftsführer Udo Störk vorgenommen.
Für 40 Jahre Firmenzugehörigkeit wurde das Firmenurgestein Ralf Bergmann (LKW-Fahrer) geehrt. Peter Wassmann (Kurier-Fahrer) wurde für 25 Jahre geehrt. Beide erhielten die Urkunde der Handwerkskammer Konstanz.
Bereits 15 Jahre gehören Thomas Rapp (Prokurist/Bauleiter) und Isidoro Sclafani (Bauhelfer) zum Betrieb. Ihr zehnjähriges Firmenjubiläum feierten Vincenzo Crimisini (Bauhelfer), Uwe Ziegler (Polier) und Nunzio Russo (Facharbeiter).
Als Anerkennung für ihre Leistung erhielten die Mitarbeiter eine Urkunde der Kreishandwerkerschaft Tuttlingen.

GLÜCKWÜNSCHE

Alters- und Ehejubilare

Aufgrund datenschutzrechtlichen Gründen dürfen die Ehe- und Altersjubilare nur mit einer schriftlichen Zustimmung veröffentlicht werden. Dies betrifft das 50. Ehejubiläum und weitere Ehejubiläen wie diamantene oder eiserne Hochzeit, ab dem 70. Geburtstag jeden fünften darauffolgenden und ab dem 95. Geburtstag jeden jährlichen Geburtstag.

Mitbürgerinnen und Mitbürger, die im Jahr 2022 ein solches Jubiläum feiern und eine Veröffentlichung wünschen, melden sich bitte direkt bei Frau Maria Torregrossa, Tel.: 07465 9268-11.

Die Veröffentlichung der Jubiläumsdaten kann nur erfolgen, wenn die Jubilare selbst der Gemeinde gegenüber per Einwilligung erklären, dass sie eine Veröffentlichung ihrer Ehrentage im Mitteilungsblatt wünschen.

Einwilligung zur Veröffentlichung meiner persönlichen Daten zum Alters - bzw. Ehejubiläum im Mitteilungsblatt der Gemeinde Emmingen-Liptingen

Hiermit erteile ich der Gemeinde Emmingen-Liptingen bis auf Widerruf die Einwilligung sowie den Auftrag, ab meinem 70. Geburtstag, jeden fünften darauffolgenden und ab dem 95. Geburtstag jeden jährlichen Geburtstag, meinen Namen, mein Geburtsdatum, mein Alter und meine Anschrift im Mitteilungsblatt der Gemeinde Emmingen-Liptingen zu veröffentlichen.

Das Mitteilungsblatt wird ebenso auf der Internetseite der Gemeinde unter
http://www.emmingen-liptingen.de/gemeinde/gemeindeblatt/
veröffentlicht.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Adresse

Die Einwilligung ist auf unbestimmte Zeit gültig. Sie haben jederzeit das Recht, das Einverständnis zur Nutzung/Weitergabe ihrer Daten zu widerrufen.

Ort, Datum

Unterschrift

ABFALLTERMINE

Papier	**Restmüll**
Mittwoch, 29.12.	Samstag, 08.01.
Windeltonne	**Windeltonne**
Mittwoch, 29.12.	Montag, 10.01.
Biomüll	**Papier**
Montag, 03.01.	Montag, 10.01.
Werttonne	
Dienstag, 04.01.	

Die Müllabfuhrbezirke im Landkreis Tuttlingen wurden für das Jahr 2022 neu eingeteilt. Ab Januar 2022 werden die Restmüll-, Biomüll- und Papiertonnen in EMMINGEN - LIPTINGEN nun immer an einem MONTAG geleert. Um überlange Abfuhrrhythmen zu vermeiden gibt es am 08.01. einen Zusatztermin. In Wochen mit einem Feiertag verschiebt sich die Abfuhr - wie bisher auch - um einen Werktag vor oder zurück.
Über folgenden Link können Sie die Abfuhrtermine auf unserer Homepage abrufen:
https://www.abfall-tuttlingen.de/Termine-APP/
Der Abfuhrtag für die Werttonne hat sich nicht verändert.

Christbaumsammlung am 08.01.2022

Am Samstag, 08. Januar 2022 findet die vom Landratsamt organisierte Christbaumsammlung statt. Die Grünschnittsammelstelle ist zur gewohnten Zeit besetzt, so dass die Christbäume dort abgegeben werden können.

AUS DEM RATHAUS

Schließtage der Rathäuser über Weihnachten/Neujahr

Auch die Bediensteten der Gemeinde nehmen in diesen Tagen teilweise ihren Urlaub. Am Donnerstag, den 30.12.2021 wird das Rathaus in Emmingen bereits um 16:00 Uhr schließen.
Vom 27.12. bis einschließlich 31.12.2021 ist die Ortsverwaltung Liptingen geschlossen ist. In dieser Zeit ist im Rathaus Emmingen zu den üblichen Öffnungszeiten ein telefonischer Notdienst eingerichtet.

Gemeindeblättle macht Ferien

Auch in diesem Jahr wird das Gemeindeblättle eine Weihnachtspause einlegen. Das erste Gemeindeblatt im Jahr 2022 erscheint am Freitag, 14. Januar 2022 (Abgabeschluss: Dienstag, 11. Januar 2022).

Sirenenförderprogramm

Am Dienstag war im Gränzboten zu lesen, welche Gemeinden des Landkreises Tuttlingen in der 1. Tranche der Bewilligungen Fördermittel für die Anschaffung, Errichtung und Ertüchtigung von Sirenenanlagen zugewiesen bekommen haben. Emmingen-Liptingen war leider nicht dabei. Gleichzeitig hat uns aber das Regierungspräsidium Freiburg mitgeteilt, dass Emmingen-Liptingen in der 2. Tranche berücksichtigt werde und wir mit einer Bewilligung von Fördermitteln im Januar 2022 rechnen dürfen. Dies war eine weitere positive Nachricht für unsere Gemeinde zum Ende des Jahres 2021.

Winterdienst in Emmingen-Liptingen

Da das nächste Mitteilungsblatt erst am 13. Januar erscheint werden hier vorsorglich die allgemeinen Regeln für den Winterdienst abgedruckt.

Was genau bedeutet Winterdienst?
Winterdienst bedeutet, dass die Straßen und Gehwege von Schnee und Eis befreit und bei Schnee- und Eisglätte bestreut werden; das muss so geschehen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet werden. Fußgänger müssen Gehwege möglichst gefahrlos begehen können.

Wer muss räumen und streuen?
Zum Winterdienst verpflichtet sind die Straßenanlieger, also die Eigentümer sowie Pächter und Mieter von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder einen Zugang zu einer Straße haben. Bei einseitigen Gehwegen sind nur die Straßenanlieger zum Winterdienst verpflichtet, auf deren Straßenseite der Gehweg verläuft.

Welche Flächen müssen geräumt und gestreut werden?
Die Straßenanlieger sind verpflichtet, den Gehweg auf einer Breite von mind. 1 Meter zu räumen und zu bestreuen. Wenn auf beiden Straßenseiten kein Gehweg vorhanden ist, ist eine Fläche am Fahrbahnrand zu räumen und zu bestreuen und zwar ebenfalls mind. 1 Meter breit.

Wann muss geräumt und gestreut werden?
Die Gehwege und sonstigen Flächen müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich wieder zu räumen und zu streuen, bei Bedarf also auch mehrmals am Tag. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

Wie muss geräumt werden?
Der geräumte Schnee und das auftauende Eis müssen auf dem restlichen Teil des Gehwegs bzw. am Fahrbahnrand angehäuft werden. Die Nachbarn müssen jeweils so räumen, dass die Gehwege durchgängig begehbar sind. Geräumter Schnee und auftauendes Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugeführt werden und nicht auf die Straße geworfen werden; dies stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Bei Tauwetter sind Straßenrinnen und Einläufe so freizumachen, dass Schmelzwasser ablaufen kann.

Wie muss gestreut werden?
Zum Abstreuen der Gehwege ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden. Die Verwendung von auftauenden Streumitteln (Salz) ist so gering wie möglich zu halten.

Was geschieht, wenn jemand seiner Räum- und Streupflicht nicht nachkommt?
Wer Gehwege und sonstige Flächen nicht oder nicht ordnungsgemäß räumt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Wenn ein Fußgänger auf einem nicht oder schlecht geräumten Gehweg stürzt und sich verletzt, können auf den Straßenanlieger Schmerzensgeld oder Schadensersatzforderungen zukommen. Es gab in den vergangenen Wintern immer wieder Beschwerden, dass private Anlieger ihrer Verpflichtung nicht nachkommen! Wer mehrfach seiner Verpflichtung nicht nachkommt, muss mit Bußgeldern rechnen.

Wer hat diese Regelung aufgestellt, wo kann ich das nachlesen?
Bei den Regelungen handelt es sich um Vorgaben der Streupflicht-Satzung der Gemeinde Emmingen-Liptingen. Im Internet kann diese Satzung unter www.emmingen-liptingen.de/Rathaus/Ortsrecht abgerufen und im Detail nachgelesen werden.

Wer räumt die Straßen?
Die Straßenmeisterei und der Bauhof der Gemeinde erledigen den Winterdienst auf den Straßen und an den Bushaltestellen. Hierfür wurde ein Winterdienstplan erstellt, der verbindlich vorschreibt, in welcher Reihenfolge die Straßen geräumt und bestreut werden. Dieser Plan wird jährlich aktualisiert. Täglich um 4 Uhr nachts schaut ein Mitarbeiter des Bauhofs nach, ob Winterdienst geleistet werden muss und benachrichtigt seine Kollegen, damit möglichst viele Straßen schon geräumt sind, wenn man morgens zur Arbeit losfährt.

In welcher Reihenfolge werden die Straßen geräumt und bestreut?
Zuerst werden die Durchgangsstraßen geräumt, das erledigt die Straßenmeisterei. Danach folgen die Bushaltestellen, Zufahrten zu Schulen, Rathäusern und Ärzten und besonders steile Straßen. Danach folgen die sonstigen Straßen in den Wohngebieten.

Was muss im Winter sonst noch beachtet werden?
Autos sollten nach Möglichkeit nicht am Straßenrand abgestellt werden, da die Räumfahrzeuge in diesen Bereichen den Schnee nicht beseitigen können und teilweise gar nicht mehr weiterfahren können, wenn die Durchfahrtsbreite für die breiten Schneepflüge nicht mehr ausreicht.

Keinen Schnee zum Tauen auf die Fahrbahn werfen
Natürlich hat man irgendwann genug von der weißen Pracht am Straßenrand oder an der Grundstückseinfahrt. Allerdings ist es verboten und kann mit Bußgeldern geahndet werden, den Schnee zum Tauen dann einfach auf die Straße zu werfen. Denn wenn der Schnee taut, es aber abends/nachts wieder kalt wird kann die Nässe auf der Straße gefrieren und für alle Verkehrsteilnehmer zu gefährlichen Rutschpartien führen. Sofern es zu Unfällen kommt, sind diejenigen, die den Schnee auf die Straße befördert haben, haftbar.

Dankeschön
Die Gemeindeverwaltung dankt allen Straßenanliegern, die die Räum- und Streupflicht ernst nehmen und gewissenhaft erfüllen. Ganz besonderer Dank gebührt den Mitarbeitern des Bauhofs und allen anderen, die den Winterdienst in unserer Gemeinde erledigen. Wir wünschen allen Fußgängern, Autofahrern und anderen Verkehrsteilnehmer einen unfallfreien Winter.

JUGENDARBEIT

Die Jugendhäuser müssen aufgrund der aktuellen Lage leider die Selbstverwaltung schließen. Ihr könnt euch aber als Gruppe bei der Jugendreferentin melden und unter Auflagen gemeinsam in die Jugendhäuser gehen.

Ihr erreicht mich telefonisch/WhatsApp (0176 24863738) und auf Instagram (juref.emmingen.liptingen).

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Emmingen-Liptingen“

Der Gemeinderat Emmingen-Liptingen hat in öffentlicher Sitzung am 13.12.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Emmingen-Liptingen“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) bzw. § 74 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. § 4 GemO als Satzungen beschlossen. Maßgebend sind die Planzeichnung sowie die Planungsrechtlichen Festsetzungen und Örtlichen Bauvorschriften (Textteil) sowie die gemeinsame Begründung, jeweils in der Fassung vom 01.12.2021.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans / der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus nachstehendem Lageplan.

Plangebietsabgrenzung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Emmingen-Liptingen“, Gemeinde Emmingen-Liptingen, Gemarkung Emmingen:

(ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes zur Errichtung einer Photovoltaik (Freiflächenanlage). Der Geltungsbereich befindet sich im Süden der Ortslage Emmingen in der Gemarkung Emmingen. Nördlich gelegen befindet sich der Schläflehof, südlich vom Plangebiet liegt der Schenkenbergerhof. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 15,9 ha.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan sowie die Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan, die Örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung und den weiteren Anlagen (Umweltbericht, Faunagutachten, gutachterliche Stellungnahme Feldlerche, Alternativenprüfung, Abwägung) werden ab dem 27.12.2021 im Rathaus der Gemeinde Emmingen-Liptingen, Schulstraße 8, Zimmer Nr. 11 (Bürgerbüro im Erdgeschoß) während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emmingen-Liptingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.g. Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Emmingen-Liptingen geltend gemacht worden ist.

Emmingen-Liptingen, den 23.12.2021

Joachim Löffler, Bürgermeister

Termine in Emmingen-Liptingen zu Corona-Zeiten

Wegen der Pandemie wird auch im neuen Jahr darauf verzichtet, den sonst üblichen Jahres-Veranstaltungskalender in Druck zu geben. Zum einen gab es für das 1. Halbjahr 2022 ohnehin nur wenige Terminanmeldungen, zum anderen ist natürlich auch bei geplanten Veranstaltungen nicht klar, ob diese nach den jeweils aktuellen Corona-Regeln stattfinden können.

Wir werden deshalb die wenigen geplanten Dinge jeweils im Mitteilungsblatt für den anstehenden Monat veröffentlichen, und natürlich kann dies auch auf der Homepage der Gemeinde nachverfolgt werden.

Zudem steht unseren Vereinen und Einrichtungen die jeweilige Rubrik im Mitteilungsblatt zur Verfügung, um aktuell alle Interessierten zu informieren.

Für den Monat Januar sind geplant:

01.01.2022
Katholische Pfarrgemeinde St. Michael
Hochamt mit Aussendung der Sternsinger

06.01.2022
Katholische Pfarrgemeinde St. Michael
Durchführung der Sternsingeraktion

08.01.2022
Skiclub Emmingen
Balderschwang

15.01.2022
Skiclub Emmingen
Balderschwang

22./23.01.2022
Skiclub Emmingen
Flums

24.01.2022
Gemeinde Emmingen-Liptingen
Sitzung des Gemeinderates

27.01.2022
Gemeinde Emmingen-Liptingen
Sitzung des Technischen Ausschusses

31.01.2022
Gemeinde Emmingen-Liptingen
Sitzung des Gemeinderates

Tierärztlicher Notdienst im Januar 2022

31.12./01.01.2022
Dr. Mattes,
Tel.: 07424 9607670

02.01.2022
Dr. Link-Straub,
Tel.: 07461 15267

06.01.2022
Dr. Hipp,
Tel.: 07463 57521

08./09.01.2022
Dr. Harberg,
Tel.: 07461 3693

15./16.01.2022
Dr. Wieland,
Tel.: 07424 2560

22./23.01.2022
Dr. Heinemann,
Tel.: 07425 21081

29./30.01.2022
Dr. Merl,
Tel.: 07426 963340

Emminger Wochenmarkt

Donnerstags 14 - 18 Uhr am Rathaus

Über einen Einkauf auf unserem Wochenmarkt freuen sich unsere Marktbeschicker:

- Fleisch- und Wurstwaren der Metzgerei Sulger. Im neuen Jahr ist Herr Sulger am 13.01.2022 wieder für Sie da.
- Honig und Bienenprodukte von Susanne Meier „Gutes aus dem Bienenstock“ am 13.01.2022 von 15:30 - 17:00 Uhr.

Unsere Marktbeschicker freuen sich ab dem 13.01.2022 wieder auf Ihren Besuch und wünschen Ihnen besinnliche Feiertage.

Niederschlagsstation des Deutschen Wetterdienstes Emmingen - Liptingen, Standort Talstr. 22, Emmingen

November 2021

- Gesamtniederschläge 20,9 mm bzw. l / m², davon 4,7 mm als Schnee
- Höchster Einzelniederschlag 6,4 mm bzw. l / m², gemessen am 02.11.
- Größte Niederschlagsstärke nicht messbar also kein Starkniederschlag RR ≥ 25 mm/h.
- 18 Tage m. messbarem, fallendem Niederschlag.
- 19 Messtage der Niederschläge, dv. 7 Tage ≥ 1,0 mm und kein Tag ≥ 10,0 mm
- 4 Tage mit Kondensstreifen zu Cirren, dv. 3 Tage m. KS als alleinige Wolken v. 13 Beobacht.-Tagen.
- 5 heitere Tage, Sonnenschein ca. 78 h / 280 h = ca. 28 % d. möglichen, hier 87 % d. Norm N_S = 90 h
- 17 trübe Tage, 95 h Nebel v. 720 h = 13 %, Norm N_N = 107 h, 7 Tage mit Nebel, dv. 2 ganztags.
- Keinmal Sturmwind ≥ 8 Bft, einmal Starkwind ≥ 6 Bft am 30.11., Gesamt Ø = ca. 1,9 Bft, normalwindig.
- Kein Gewitter am Ort, kein Ferngewitter, kein Wetterleuchten. Kein Sommertag T ≥ 25 °C
- 4 Tage mit Schneedecke, größte Schneehöhe 3 cm, Schneehöhensumme ∑ = 6 cm
- 20 Frosttage m. Minimum < 0 °C , davon 2 Eistage m. Maximum < 0 °C, dazu 1 Tag mit Bodenfrost
- Absolutes Temperaturminimum $T0_A$ = - 4 °C , Boden T0A. = - 8 °C am 19.11.
- Absolutes Temperaturmaximum $T1_A$ = **+** 9 ° C am 03.11.
- Tagestemperatur-Minimum Ø T**0** = - 0,8 °C
- Tagestemperatur-Maximum Ø T**1** = **+** 4,0 °C
- Mittlere Monatstemperatur T = 1/2 (T**0** + T**1**) T = **+** 1,6 °C
- Abweichung vom langjährigen Temp-Mittel Δ T = ca. **-** 0,9 ° C

Fazit:

Der November war zu kalt. Die Niederschläge lagen bei 33 % der Norm N_R = 62 mm, also viel zu trocken. Die Sonne war oft abwesend, was eine geringere Tageserwärmung bewirkte. Nebel war etwas unternormal, Ø N_N = 107 h. Der Wind wehte normal außer einem Tag mit Starkwind. Kondensstreifen waren unternormal.

Wetterverlauf:

01.-05: Zyklonal SW, täglich etwas Regen und mild. 06.-12. Antizyklonal NO, heiter bis wolkig, frostige Nächte und tags angenehme Temperaturen, „Goldener November“. 13.-17: Übergangslage mit viel Nebel und Nieseln. Keine Sonne. 18. – 19. Kurzes Hoch, nachts kalt, tags sonnig. 20.- Monatsende: Omega-Lage Ω. An der Ostflanke eines Hochs über die Britischen Inseln kamen wechselweise Kaltfronten und Hochkeile. Bei überwiegenden NW-Winden und wenig Sonne war es regelrecht winterlich. Ein Vorgeschmack auf den Dezember.

Dr. Ulrich Hinz

Übersicht zur Absonderungspflicht von Infizierten, Haushaltsangehörigen und Kontaktpersonen

<table>
<tr><td></td><td>genesen/ vollständig geimpft</td><td>nicht immunisiert</td><td>genesen/ vollständig geimpft</td><td>nicht immunisiert</td></tr>
<tr><td></td><td colspan="2">Wild-Typ, Alpha und Delta Variante
(und weitere nicht besorgniserregende Varianten)</td><td colspan="2">Besorgniserregende Virusvariante[1]
(z. B. Omikron (B.1.1.529))</td></tr>
<tr><td rowspan="2">positiv getestete Person (Primärfall)</td><td colspan="4">Absonderung ab Kenntnis des positiven Tests
10 Tage Absonderungsdauer gerechnet ab Tag des Erstnachweises[2,3]</td></tr>
<tr><td>Freitestung (nur für Geimpfte) möglich[7]</td><td colspan="3">Keine Freitestung</td></tr>
<tr><td rowspan="3">haushalts-angehörige Person</td><td rowspan="3">Keine Absonderungs- oder Testpflicht[4]</td><td>14 Tage
Absonderung</td><td colspan="2">14 Tage
Absonderung</td></tr>
<tr><td colspan="3">ab Kenntnis über positiven Test des Primärfalls
(Absonderungsdauer ab Tag des Erstnachweisesahme)[2,5]</td></tr>
<tr><td>Freitestung möglich[8]</td><td colspan="2">Keine Freitestung</td></tr>
<tr><td rowspan="3">enge Kontakt-person[5]</td><td rowspan="3">Keine Absonderungs- oder Testpflicht[4]</td><td>14 Tage
Absonderung</td><td colspan="2">14 Tage
Absonderung</td></tr>
<tr><td colspan="3">nach letzten Kontakt zum Primärfall[5]</td></tr>
<tr><td>Freitestung möglich[8]</td><td colspan="2">Keine Freitestung</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Kontakt in Schule zu positiv getesteter Person</td><td colspan="4">Tritt in der Klasse ein Fall auf, gilt für die übrigen Schülerinnen und Schüler folgendes:</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Keine Absonderungs- oder Testpflicht</td><td rowspan="2">tägliche Testpflicht (Schnelltest oder PCR-Test) über Zeitraum von 5 Schultagen[9]</td><td colspan="2">14 Tage Absonderung nach letzten Kontakt zum Primärfall[5,10]</td></tr>
<tr><td colspan="2">Keine Freitestung</td></tr>
<tr><td colspan="4">Für Lehrerinnen und Lehrer gilt die Regelung für „enge Kontaktperson“ sofern sie vom Gesundheitsamt als solche eingestuft werden[10]</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Kontakt in Kita zu positiv getesteter Person</td><td colspan="4">Tritt in der Gruppe ein Fall auf, gilt für übrige Betreute in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege folgendes:</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Keine Absonderungs-pflicht, keine Testpflicht</td><td rowspan="2">Für Betreute gilt einmalige Testpflicht mittels Schnelltest oder PCR-Test vor dem Wiederbetreten der Einrichtung[9]</td><td colspan="2">14 Tage Absonderung nach letztem Kontakt zum Primärfall[5,10]</td></tr>
<tr><td colspan="2">Keine Freitestung</td></tr>
<tr><td colspan="4">Für Betreuende in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege gilt die Regelung für „enge Kontaktperson“ sofern sie vom Gesundheitsamt als solche eingestuft werden[10]</td></tr>
</table>

Stand: 15.12.2021

Eine Anpassung der Regelungen kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein

Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

DRAN BLEIBEN BW

(1) Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2, die sich in ihren Erregereigenschaften wie beispielsweise der Übertragbarkeit, der Virulenz oder der Suszeptibilität gegenüber der Immunantwort von immunisierten Personen relevant von den herkömmlichen Virusvarianten unterscheiden; die SARS-CoV-2-Varianten B.1.1.7 (Alpha) und B.1.617.2 (Delta) sind keine besorgniserregenden Virusvarianten im Sinne der AbsonderungsVO.

(2) Positiv getestet Personen müssen sich umgehend nach Information eines positiven Testergebnisses (Schnelltest/ PCR-Test) in Absonderung. Nach einem positiven Selbsttest müssen diese einen PCR-Test durchführen lassen. Ist das PCR-Testergebnis positiv auf SARS-CoV2, gilt man als positiv getestet Person und muss sich für 10 Tage absondern (Freitestung möglich, siehe Punkt 7). Die Absonderungspflicht beginnt mit Kenntnis des positiven Tests. Die Absonderungsdauer berechnet sich ab dem Tag der Probenahme. Bei Schnelltests ist der Tag des Erstnachweises und der Tag, an dem die positiv getestete Person das Testergebnis erhält i.d.R. derselbe Tag. Bei einem PCR-Test ist der Tag des Erstnachweises und der Tag, an dem eine Person Kenntnis über ein positives Testergebnis erlangt i.d.R. nicht derselbe Tag. Die Absonderung endet in der Regel 10 Tage nach Ersterregernachweis (Probeentnahme oder Laboreingangsdatum, je nachdem was auf dem Nachweis steht).

(3) Wenn der Ersterregernachweis mittels Schnelltest erfolgte und positiv ausfiel und der anschließende PCR-Test negativ ausfällt endet die Absonderung.

(4) Das Gesundheitsamt kann als zuständige Behörde aus wichtigem Grund im Einzelfall abweichen und für immunisierte Bewohnerinnen oder Bewohner einer stationären Einrichtung für Menschen mit Pflege-und Unterstützungsbedarf oder immunisierte Patientinnen oder Patienten in Krankenhäusern oder Reha-Einrichtungen für die Dauer ihres stationären Aufenthalts eine Absonderung anordnen.

(5) Wenn der Ersterregernachweise mittels Schnelltest erfolgte und der anschließende PCR-Test negativ ausfällt, endet die Absonderung, soweit die Person nicht zugleich enge Kontaktperson oder Haushaltsangehörige einer anderen positiv getesteten Person ist.

(6) „Enge Kontaktperson“ ist jede Person, die nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts von der zuständigen Behörde als solche eingestuft wurde und nicht bereits haushaltsangehörige Person ist.

(7) Freitestung möglich für geimpfte positive getestet Personen:
ab dem siebten Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag, sofern die zuständige Behörde der positiv getesteten Person mitteilt, dass ein epidemiologischer Zusammenhang mit dem Vorliegen einer besorgniserregenden Virusvariante angenommen werden kann oder bereits nachgewiesen wurde, kann keine Freitestung erfolgen.

(8) Freitestung möglich für Haushaltsangehörige und Kontaktpersonen:
ab dem siebten Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag, sofern die zuständige Behörde der positiv getesteten Person mitteilt, dass ein epidemiologischer Zusammenhang mit dem Vorliegen einer besorgniserregenden Virusvariante angenommen werden kann oder bereits nachgewiesen wurde, kann keine Freitestung erfolgen.

(9) Das Gesundheitsamt kann, wenn es sich um ein Ausbruchsgeschehen in einer Schulen oder Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege handelt oder im Schulsetting keine ausreichende Lüftung sichergestellt wurde oder die Maskenpflicht nicht eingehalten wurde, eine Absonderungspflicht nach § 4 Absatz 2 Satz 1 der AbsonderungsVO als enge Kontaktperson anordnen.

(10) Wird ggf. im Rahmen der Ermittlung des zuständigen Gesundheitsamtes festgestellt.

Stand: 15.12.2021

Eine Anpassung der Regelungen kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein

Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

DRAN BLEIBEN BW

Stand: **17. Dezember 2021**
Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf Baden-Württemberg.de

1

Corona-Regeln ab 20. Dezember 2021

In Baden-Württemberg richten sich die Corona-Maßnahmen nach einem vierstufigen System, das sich an den Hospitalisierungen orientiert:

» **Basisstufe:** Hospitalisierunginzidenz unter 1,5 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19-Patient*innen belegt.
» **Warnstufe:** Ab Hospitalisierunginzidenz von 1,5 **oder** ab 250 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten (AIB).
» **Alarmstufe:** Ab Hospitalisierunginzidenz von 3,0 **oder** ab 390 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.
» **Alarmstufe II:** Ab Hospitalisierunginzidenz von 6,0 **oder** ab 450 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.

Die **Warnstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 1,5 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 250 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen bei 3G eine PCR-Testpflicht sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 5 weitere Personen** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 3,0 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 390 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen ein Teilnahme- und Zutrittsverbot (2G) sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 1 weitere Person** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe II** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 6,0 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 450 erreicht oder überschreitet. In der Alarmstufe II gilt in vielen Einrichtungen 2G+. Im Einzelhandel, der nicht der Grundversorgung dient, gilt 2G. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 1 weitere Person**. Für geimpfte und genesene Personen, sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die es keine allgemeine Impfempfehlung der STIKO gibt, gilt bei privaten Zusammenkünften eine Beschränkung auf maximal 50 Personen in geschlossenen Räumen und 200 Personen im Freien. Auf bestimmten öffentlichen Plätzen gilt ein Alkohol- und Böllerverbot sowie an Silvester ein Ansammlungverbot.

Wenn ein **Test-, Genesenen- oder Impfnachweis** erforderlich ist, sind die Veranstalter*innen/Betreiber*innen/Dienstleister*innen/Anbieter*innen verpflichtet, diese zu **kontrollieren**. Sie müssen die Angaben mit einem amtlichen Ausweisdokument abgleichen. Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der CoVPassCheck-App, geprüft werden. Der Abgleich mit einem Ausweis ist nicht notwendig, wenn die Person anderweitig bekannt ist.

Inhaltsverzeichnis der Übersicht:

2: Maskenpflicht, 3G, 2G und 2G+
3: Weihnachtsmärkte | Private Treffen
4: Öffentliche Veranstaltungen | Öffentlicher Verkehr
5: Kultureinrichtungen | Religiöse Veranstaltungen | Beherbergung
6: Messen, Ausstellungen, Kongresse | Gastronomie, Vergnügungsstätten, Mensen, Cafeterien
7: Freizeiteinrichtungen | Körpernahe Dienstleistungen
8: Touristische Verkehre | Sport in Sportanlagen und Sportstätten
9: Sportveranstaltungen | Einzelhandel
10: Außerschuliche Bildung | Berufliche Fortbildung
11: Clubs, Diskotheken | Prostitutionsstätten

Baden-Württemberg.de

Stand: **17. Dezember 2021**
Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf Baden-Württemberg.de

2

Medizinische Maskenpflicht

Gilt grundsätzlich in öffentlich zugänglichen geschlossen Räumen, am Arbeitsplatz und in Betriebsstätten, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, im Nah- und Fernverkehr und auf Weihnachtsmärkten.

Ausnahmen:

» Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
» Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztlicher Nachweis notwendig).
» In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
» Im Freien nur dann, wenn der Mindestab stand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann (gilt nicht auf Weihnachtsmärkten).
» Beim 2G-Optionsmodell in der Basisstufe.

Bitte beachten Sie: Die Maskenpflicht an Schulen ist über die Corona-Verordnung Schule geregelt.

3G, PCR-Testpflicht und 2G

3G: Zutritt nur für getestete, geimpfte oder genesene Personen 3G+PCR: Zutritt nur für PCR-getestete, geimpfte oder genesene Personen
2G: Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen

2G

Ausnahmen:

» Kinder bis einschließlich 5 Jahre.°
» Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.°
» Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- / Beratungszentrums, einer auf der Grund schule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule° – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre und nicht während der Ferien°°.
» Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.°°
» Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).°°
» Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.°°

2G+

Zutritt für geimpfte oder genesene Personen nur mit negativem Schnell- oder PCR-Test, falls die Impfung oder Infektion länger als 6 Monate zurückliegt.

2G+

Ausnahmen:

» Genesene/geimpfte Personen, die ihre Auffrischimpfung („Booster“) erhalten haben.
» Vollständig geimpfte Personen oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung (letzte erforderliche Einzelimpfung liegt min. 14 Tage und max. 6 Monate zurück).
» Genesene auf der Grundlage eines PCR-Nachweises (nicht jünger als 28 oder älter als 6 Monate).
» Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.°
» Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonder pädagogischen Bildungs- /Beratungszentrums einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule° – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre und nicht während der Ferien°°.
» Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.°°
» Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).°°
» Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der STIKO gibt.°°

°Gilt nicht für Saunen, Clubs und Diskotheken
°°Negativer Antigen-Test erforderlich

Baden-Württemberg.de

Stand: **17. Dezember 2021**
Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf Baden-Württemberg.de

3

Stufenplan

Hygienekonzept | **Datenverarbeitung** | **Maskenpflicht** | **3G** Nachweislich geimpft, getestet oder genesen | **2G** Nachweislich geimpft oder genesen | **2G+** Nachweislich geimpft oder genesen und getestet

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
Weihnachtsmärkte, Volks- und Stadtfeste	**3G**	**3G**	**2G** max. 50 % der üblichen Besucherzahl erlaubt.	**nicht erlaubt**
Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen (wie Geburtstage, Hochzeitsfeiern etc.)	Ohne weitere Regelungen oder Beschränkung der Personenanzahl	**1** Haushalt plus **5** weitere Personen Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu. Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.	**1** Haushalt plus **1** weitere Person Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu. Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.	Wenn nicht geimpfte/genesene Personen teilnehmen: **1** Haushalt plus **1** weitere Person. Personen bis einschl. 17 Jahre zählen nicht zur Personenzahl hinzu. Paare, die nicht zusammen leben, gelten als ein Haushalt. Auschließlich geimpfte/genesene Personen°: Innen: max. 50 Personen Außen: max. 200 Personen Kinder/Jugendliche bis einschl. 17 Jahre zählen nicht mit. °und Personen bei denen Impfung aus med. Gründen nicht möglich bzw. ohne Impfempfehlung der STIKO.

Baden-Württemberg.de

Stand: **17. Dezember 2021**
Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf Baden-Württemberg.de

4

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
Öffentliche Veranstaltungen (wie Theater, Oper, Konzert, Stadtfest, Informationsveranstaltungen, Stadtführungen, Kongresse, Sportveranstaltungen, Betriebs- und Vereinsfeiern sowie Veranstaltungen der Breitenkultur)	**In geschlossenen Räumen** **3G**	**In geschlossenen Räumen** **3G** **mit PCR-Test**	**2G** Maximal 50 % Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen.	**2G+** **Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität, aber nicht mehr als 750 Besucher*innen.**
	Im Freien bei >**5.000** Personen oder bei Nichteinhaltung des **Mindestabstands** **3G**	**Im Freien** **3G**		
Öffentliche Verkehrsmittel	**3G**			

Baden-Württemberg.de

Stand: **17. Dezember 2021**
Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf Baden-Württemberg.de

5

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
Kultureinrichtungen (wie Galerien, Museen, Bibliotheken°, Archive°, Gedenkstätten) °Abholung bestellter Medien unbeschränkt möglich	**In geschlossenen Räumen** **3G**	**In geschlossenen Räumen** **3G** **mit PCR-Test**	**2G** Ausnahme: Archive und Landesbibliotheken 3G mit PCR-Test	**2G+** Ausnahme: Archive und Landesbibliotheken 3G mit PCR-Test
	Im Freien ohne weitere Regelungen	**Im Freien** **3G**		
Religiöse Veranstaltungen			Mindestabstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Die religiösen Gemeinschaften können darüber hinaus weitere Maßnahmen für religöse Veranstaltungen ergreifen.	
Beherbergung	**3G** Erneuter Test alle **3** Tage	**3G** Erneuter Test alle **3** Tage	**2G** Ausnahmen für geschäftliche und dienstliche Reisen und Härtefälle.	**2G** Ausnahmen für geschäftliche und dienstliche Reisen und Härtefälle.

Baden-Württemberg.de

Stand: **17. Dezember 2021**
Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf Baden-Württemberg.de

6

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
Messen und Ausstellungen	**In geschlossenen Räumen** **3G**	**In geschlossenen Räumen** **3G** **nur PCR-Test**	**2G**	**nicht erlaubt**
	Im Freien ohne weitere Regelungen	**Im Freien** **3G**		
(Hotel-)Gastronomie, Vergnügungsstätten **sowie** **Mensen und Cafeterien** (Regelung gilt nur für externe Personen)	**In geschlossenen Räumen** **3G**	**In geschlossenen Räumen** **3G** **nur PCR-Test**	**In geschlossenen Räumen** **2G**	**2G+**
	Im Freien ohne weitere Regelungen	**Im Freien** **3G**	**Im Freien** **3G** **nur PCR-Test**	

Baden-Württemberg.de

Stand: **17. Dezember 2021**
Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf Baden-Württemberg.de

7

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
Freizeiteinrichtungen (wie Freizeitparks, (Spaß-)Bäder, Thermen, Solarien, Zoos, Ski-Lifte,Indoor-Spielplätze, Fitnessstudios, Saunen etc.)	**In geschlossenen Räumen** **3G**	**In geschlossenen Räumen** **3G** **nur PCR-Test**	**2G**	**2G+**
	Im Freien ohne weitere Regelungen	**Im Freien** **3G**		
Körpernahe Dienstleistungen (für medizinische Behandlungen wie Physio-/ Ergotherapie, Geburtshilfe, Logopädie, Podologie, medizinische Fußpflege gilt generell 3G)	**3G**	**3G**	**2G** Ausnahmen für **Friseurbetriebe und Barbershops**. Hier gilt 3G mit PCR-Test	**2G+** Ausnahmen für **Friseurbetriebe und Barbershops**. Hier gilt 3G mit PCR-Test

Baden-Württemberg.de

Stand: **17. Dezember 2021**
Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf Baden-Württemberg.de

8

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
Touristische Verkehre (wie Schifffahrten, Skilifte, Seilbahnen, Busreisen etc.)	**In geschlossenen Räumen** **3G**	**In geschlossenen Räumen** **3G** **nur PCR-Test**	**2G**	**2G+**
	Im Freien ohne weitere Regelungen	**Im Freien** **3G**		
Sport in Sportstätten und Sportanlagen keine Maskenpflicht während der Sportausübung keine Datenverarbeitung auf frei zugänglichen Anlagen	**In geschlossenen Räumen** **3G**	**In geschlossenen Räumen** **3G** **nur PCR-Test**	**In geschlossenen Räumen** **2G**	**In geschlossenen Räumen** **2G+**
	Im Freien ohne weitere Regelungen	**Im Freien** **3G**	**Im Freien** **3G** **nur PCR-Test°**	**Im Freien** **2G**

Baden-Württemberg.de

°Geregelt durch die Corona-Verordnung Sport (§5 Absatz 2 Satz 2)

Stand: **17. Dezember 2021**
Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf Baden-Württemberg.de

9

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
Sportveranstaltungen im Profi- und Amateursport wie Ligaspiele, Tuniere, Wettkämpfe etc.	**In geschlossenen Räumen generell und im Freien** bei >**5.000** Personen oder bei Nicht-einhaltung des **Mindest-abstands** **3G**	**In geschlossenen Räumen** **3G** **mit PCR-Test** **Im Freien** **3G**	**2G** Maximal 50 % Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen.	**2G+** **Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität, aber nicht mehr als 750 Zuschauer*innen.**
Einzelhandel (auch Flohmärkte)	Ohne weitere Regelungen		**3G** Ausgenommen Grundver-sorgung sowie Abhol- und Lieferangebote	**2G** Ausgenommen Grundver-sorgung sowie Abhol- und Lieferangebote

Zum Einzelhandel, der der Grundversorgung dient, zählen:
Apotheken, Ausgabestellen der Tafeln, Babyfachmärkte, Bäckereien, Banken und Sparkassen, Baumärkte, Baumschulen, Blumenfachgeschäfte, Drogerien, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Getränkemärkte, Hofläden, Hörgeräteakustiker*innen, Konditoreien, Lebensmittelhandel (Supermärkte) einschließlich der Direktvermarktung (Hofläden), Metzgereien, mobile Verkaufsstände für landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse, Optiker*innen, Orthopädieschuhtechniker*innen, Poststellen und Paketdienste, Reformhäuser, Raiffeisenmärkte, Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personenverkehr, Reinigungen, Sanitätshäuser, Stellen des Zeitschriften- und Zeitungsverkaufs, Supermärkte, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Verkaufsstellen für Weihnachtsbäume, Waschsalons sowie Wochenmärkte.

Baden-Württemberg.de

Stand: **17. Dezember 2021**
Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf Baden-Württemberg.de

10

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
Außerschulische Bildung (wie VHS-Kurse, Musik-, Kunst- und Jugendkunst-schulen)	**In geschlossenen Räumen** **3G** **Im Freien** ohne weitere Regelungen	**In geschlossenen Räumen** **3G** **nur PCR-Test** **Im Freien** **3G**	**2G**	**2G+**
Bildung (wie berufliche Ausbildung, Fahr-, Flug- und Bootsschulen, Sprach- und Integrationskurse)	ohne weitere Regelungen	**3G** bei mehrtägigen Veranstaltungen erneuter Test alle **3** Tage		

Baden-Württemberg.de

Stand: **17. Dezember 2021**
Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf Baden-Württemberg.de

11

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
Diskotheken, Clubs und clubähnliche Lokale (Ausnahmen für nicht impffähige Personen und Schüler*innen gelten nicht)	**In geschlossenen Räumen** 3G **nur PCR-Test** **Im Freien** wie öffentliche Veranstaltungen	2G	2G	nicht erlaubt
Prostitutionsstätten	3G	3G **nur PCR-Test**	2G	2G+

Grundsätzlich gilt:

Abstand halten | **Hygieneregeln beachten** | **Medizinische Maske tragen** | **Corona-Warn-App benutzen** | **Regelmäßig lüften**

Baden-Württemberg.de

Öffnungszeiten der Corona-Testzentren in Emmingen-Liptingen über die Feiertage

- Firma mahe medical service GmbH in der Friedrich-Wöhler-Straße 10:
  Vom 24.12.2021 - 09.01.2022: Täglich eine Stunde von 11:00 - 12:00 Uhr geöffnet. Telefonische Voranmeldung beachten !!! Tel: 07465/9275-34
- Praxis von Herrn Dr. Kaufmann in der Mättlestr. 11:
  Wegen Erkrankungen muss die Praxis akut vom 20.12.2021 bis 02.01.2022 geschlossen bleiben. Ab dem 03.01.2022 ist das Praxisteam wieder für Sie da.
- Firma CleanControlling GmbH in der Gehrenstraße 11a:
  Das Testzentrum bleibt vom 24.12.21 bis einschl. 09.01.22 geschlossen. Ab dem 10.01.22 ist das Testzentrum zu den jetzt geltenden Öffnungszeiten wieder geöffnet.

Nachbarschaftshilfe Emmingen-Liptingen e.V.

Wir freuen uns, Euch ab **Dientag, den 11.01.2022** wieder beim gemeinsamen Mittagstisch begrüßen zu dürfen. Wann die Veranstaltung des Spielenachmittags wieder möglich ist, wissen wir leider noch nicht! Wir wünschen eine gesegnete Adventszeit, ein besinnliches Weihnachtsfest im Kreise der Lieben und natürlich einen guten Rutsch ins Neue Jahr 2022.

Liebe Grüße,
die Vorstandschaft und das Team des Mittagtisches sowie die Betreuerinnen des Spielenachmittages!

LANDKREIS

3G-Pflicht auch für Schülerinnen und Schüler in den Schulferien

Bislang galt für Schülerinnen und Schüler der Schülerausweis als Testnachweis, sodass für diese eine Ausnahme der 3G-Regel in Bus und Bahn galt. Diese Regelung gilt allerdings nur während der Schulzeit. Während der Schulferien gilt laut Infektionsschutzgesetz auch für Schülerinnen und Schüler die 3G-Pflicht im ÖPNV. In Baden-Württemberg gilt somit in den Weihnachtsferien von Donnerstag, 23. Dezember 2021, bis Sonntag, 9. Januar 2022, – wie für alle anderen Fahrgäste in Bus und Bahn – eine Pflicht zur Mitführung eines 3G-Nachweises sowie eines Ausweises mit Lichtbild.

Bei Fragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des TUTicket-KundenCenters telefonisch (0 74 61 – 926 35 00) oder per E-Mail (info@tuticket.de)
zu den gewohnten Öffnungszeiten gerne zur Verfügung.

Impfen in der Kreisimpfstation (KISt) über die Feiertage

Die Kreis-Impfstation in Tuttlingen (KISt) bleibt von Freitag, 24. Dezember, bis Sonntag, 26. Dezember, geschlossen. Vom 27. bis 30. Dezember 2021 ist die KISt zu den regulären Öffnungszeiten von 9 bis 16.30 Uhr (letzter Einlass 15.30 Uhr) geöffnet. **An Silvester, Freitag, 31. Dezember, wird in der KISt nur von 9 bis 12 Uhr geimpft.**

Am Samstag, 1. Januar, sowie am Donnerstag, 6. Januar 2022, findet kein Impfbetrieb in der KISt statt. Derzeit ist in der KISt tagsüber mit nur sehr geringen Wartezeiten zu rechnen.
Die mobil-stationären Impfteams impfen in Spaichingen (Alte Turnhalle) jeweils am Dienstag, 21. und 28. Dezember, sowie in Gosheim (Jurahalle) am Mittwoch, 22. und 29. Dezember 2021. Geimpft wird jeweils ohne Termin von 9.00 bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr. Spätester Einlass ist um 15.00 Uhr. Die Termine in Trossingen am 23. und 30. Dezember entfallen. Auch am 6. Januar finden keine Impfungen statt. Ab dem 27. Dezember werden wöchentlich jeweils montags Impfungen in Immendingen angeboten sowie ab dem 7. Januar 2022 jeweils freitags in Fridingen an der Donau. Damit werden ab Januar 2022 an fünf Tagen in der Woche mobile Impfteams in allen Verwaltungsräumen des Landkreises Tuttlingen unterwegs sein (montags in Immendingen, dienstags in Spaichingen, mittwochs in Wehingen oder Gosheim, donnerstags in Trossingen, freitags in Fridingen).

Über die Termine in Immendingen und Fridingen wird nochmals gesondert informiert.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelische Eckstein-Kirchengemeinde Neuhausen ob Eck und Emmingen-Liptingen

Der Spruch aus der Bibel für das Christfest:

Er, der das Wort ist, wurde ein Mensch von Fleisch und Blut und lebte unter uns. Wir sahen seine Herrlichkeit, eine Herrlichkeit voller Gnade und Wahrheit, wie nur er als der einzige Sohn sie besitzt, er, der vom Vater kommt.

Johannesevangelium 1, 14.

Freitag, 24.12.2021 - Heilig Abend

15.30 Uhr Zoom-Familiengottesdienst mit Krippenspiel (Kinderkirchteam Emmingen-Liptingen und Pfarrerin Stefanie Zerfaß).
Wir treffen uns online zum Krippenspiel mit der Kinderkirche. Groß und Klein, Alt und Jung, alle sind willkommen, mit uns zu feiern.
Hier der Link für den Gottesdienst: Zoom- Meeting beitreten https://zoom.us/j/95265829161?pwd=MjJPc1ZvMk9Lem01QWsxenBsVW-x3UT09
Meeting-ID: 952 6582 9161
Kenncode: 127316

17.30 Uhr Christvesper in der Gervasiuskirche Neuhausen ob Eck

19.00 Uhr Christvesper in der Friedenskirche in Emmingen-Liptingen

Krippenspiel Neuhausen ob Eck

Der Film, den die Kinder und das Team vom Krippenspiel in Neuhausen ob Eck gemacht haben, kann durch einen Link auf der Homepage (www.eckstein-kirchengemeinde.de) abgerufen und angeschaut werden.

Samstag, 25.12.2021 - 1. Weihnachtsfeiertag

9.30 Uhr Christfestgottesdienst in der Gervasiuskirche Neuhausen ob Eck

Sonntag, 26.12.2021 - 2. Weihnachtsfeiertag

9.30 Uhr Christfestgottesdienst in der Friedenskirche in Emmingen-Liptingen

Freitag, 31.12.2021 - Silvester

17.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Gervasiuskirche Neuhausen ob Eck

19.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in der Friedenskirche in Emmingen-Liptingen

Sonntag, 09.01.2022 - 1. Sonntag nach Epiphanias

9.30 Uhr Gottesdienst in der Gervasiuskirche in Neuhausen ob Eck

Hinweis zu den Gottesdiensten

Liebe Mitglieder in unserer Kirchengemeinde,
bitte beachten Sie, dass aufgrund der aktuellen Situation die Platzzahl im Kirchengebäude begrenzt ist. Es gelten der 2-Meter-Abstand, durchgehend Maskenpflicht und die Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten. Ab einer Inzidenz im Landkreis von über 800 muss statt eines Gottesdienstes je eine kurze Andacht vor der Kirche stattfinden. Diese fänden dann zur oben genannten Gottesdienstzeit statt.

Dienstfrei:

Vom 27.12.2021 bis 30.12.2021
ist Pfarrerin Stefanie Zerfaß nicht im Dienst.
Die Vertretung übernimmt in dieser Zeit Pfarrerin Nicole Kaisner aus Mühlheim an der Donau, Telefon 07463/382

Pfarramt:
Pfarrerin Stefanie Zerfaß
Telefon: 07467/789
Stefanie.Zerfass@elkw.de

Sekretariat:
Frau Juliane Sauter-Manz
Dienstag und Freitag 08.30 Uhr bis 11.00 Uhr
Telefon: 07467/385
Juliane.Sauter-Manz@elkw.de

Kirchenpflege:
Frau Beate Lang
Montag und Donnerstag 08.30 Uhr bis 11.00 Uhr
Telefon: 07467/385
kirchenpflege-neuhausenoe@t-online.de

Evangelische Eckstein-Kirchengemeinde Neuhausen ob Eck und Emmingen-Liptingen, Stockacher Straße 2, 78579 Neuhausen ob Eck
www.eckstein-kirchengemeinde.de

Katholische Kirchengemeinde

Pfarrgemeinde St. Silvester

Krippenfeier 24.12.

Da wir auch dieses Jahr erneut leider kein Krippenspiel in gewohnter Form veranstalten können, haben wir uns eine Alternative überlegt. Am 24.12. findet daher um 15 Uhr in der Pfarrkirche St. Silvester Emmingen eine Wort-Gottes-Feier mit einem Mitmach-Krippenspiel für Kinder und Familien statt. Die Pfarrgemeinde St. Silvester lädt hierzu recht herzlich ein.

Pfarrgemeinde St. Michael

Krippenspiel St. Michael Liptingen - Videoaufnahme

Das traditionelle Krippenspiel mit der Jugendgruppe und Jugendkapelle kann leider auch in diesem Jahr nicht wie gewohnt in unserer Pfarrkirche stattfinden. Wir haben das Krippenspiel jedoch vorab als Video aufgezeichnet, sodass Sie dieses am Heiligen Abend zuhause mit der Familie anschauen können. Am 24.12.2021 öffnet die Jugendgruppe Ihr Adventsfenster am Pfarrhaus. Dort werden wir auch einen **QR-Code** anbringen, über welchen Sie die Video-Aufnahme des Krippenspiels abrufen können.

Außerdem kann der Link zum Video über die Homepage der Seelsorgeeinheit Egg abgerufen werden.
Wir wünschen der ganzen Gemeinde ein gesegnetes Weihnachtsfest und für das Jahr 2022 Gesundheit und Gottes Segen.

Sternsinger-Aktion St. Michael Liptingen – Kontaktlose Sternsingeraktion

Die Sternsinger sind auch dieses Jahr im Dienst, jedoch kontaktlos, unter Beachtung der aktuellen Corona-Schutzverordnungen.
Die Sternsinger sind in Liptingen bis zum 06. Januar 2022 unterwegs, sie werden nicht in die Häuser gehen, sondern an jedem Haus einen gedruckten Segensaufkleber 20*C+M+B+22 in den Briefkasten einwerfen. Diesen können Sie dann persönlich an Ihre Türe anbringen.
„Gesund werden – gesund bleiben. Ein Kinderrecht weltweit.“ heißt das Leitwort der 64. Aktion Dreikönigssingen. **Auch in diesem Jahr sind wir dankbar für Ihre Spende**. Egal ob per Überweisung oder in einen Briefumschlag, den Sie in einem Gottesdienst bei der Kollekte oder in den Briefkasten des Pfarrbüros einwerfen können. Im Voraus vielen Dank für Ihre Unterstützung.

VEREINSMITTEILUNGEN

Buchenberger Zunft e.V. Emmingen-Liptingen

Liebe Närrinnen & Narren,

leider müssen wir die bevorstehende Generalversammlung am Freitag, den 14.01.22., absagen. Die Pandemie hat uns auch dieses Jahr immernoch im Griff, sodass größere Zusammenkünfte nicht erlaubt sind. Ebenso können wir noch keine Vorhersage zur kommenden Fasnacht geben. Wir informieren euch sobald es mehr Infos gibt.
Wir wünschen euch allen wunderschöne Feiertage, besinnliche Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2022.

Bleibt alle gesund!
Liebe Grüße eure Vorstandschaft

Seniorenkreis Emmingen

Der **Seniorenkreis Emmingen und Seniorentreff Liptingen-Heudorf** bedanken sich wieder bei der **Firma Leiber Group** für die großzügigen Spenden von je **250- €** recht herzlich.

Infolge von Corona und den Varianten mussten auch im zweiten Jahr nahezu alle geplanten Veranstaltungen und Treffen wieder abgesagt werden. Die Gesundheit unserer Senioren ist das wichtigste Ziel unserer Seniorenarbeit.
Aber auch die Wirtschaft und Industrie wurde durch die anhaltende Pandemie weiter beeinträchtigt.
Gerade in der anhaltenden schweren Zeit so eine großzügige und unerwartete Spende von der **Leiber Group** zu erhalten, bestärkt uns in der Seniorenarbeit.
Im Namen aller Senioren der Gemeinde sagen wir deshalb nochmals ein herzliches **Dankeschön.**

Wolfgang Renner und Kurt Breinlinger mit den Orga-Teams

Sportverein Emmingen 1922 e.V. Abteilung Tennis

Allen Mitgliedern und Freunden wünschen wir FROHE WEIHNACHTEN und ein GESUNDES JAHR 2022

MIXED TEAM ERFOLGREICH-4:2 GEGEN REBBERG

Pascal Gnirß - 7:6, 6:2
Michael Kohlbecher - 6:3, 4:6, 3:10
Selina Gnirß - 3:6, 2:6
Elena Heller - 3:6, 7:6, 12:10
P.Gnirß/Heller - 6:4, 6:4
Kohlbecher/S.Gnirß - 7:6, 6:1

HERREN UNTERLIEGEN SÜD.VILLINGEN

Thomas Ziesemer - 0:6, 0:6
Andreas Störk - 6:1, 6:2
Sebastian Ziesemer - 3:6, 2:6
Christian Tockweiler - 1:6, 1:6
T.Ziesemer/Störk - 4:6, 1:6
S.Ziesemer/Tockweiler - 3:6, 3:6

Nächste Begegnungen

Samstag 15.1.2022
DAMEN 40 gegen TSG Feldberg,
Halle Sportpalast Singen

Sportverein Emmingen 1922 e.V. Abteilung Ski

		Bus + Liftkarte		Bus+ Liftkarte + Ski- / Snowboardkurs	
		Mitglieder	Nichtmitglieder	Mitglieder	Nichtmitglieder
Erwachsener	ab JG 2003	60,00 €	65,00 €	85,00 €	95,00 €
Jugend	JG 2004 - 2005	55,00 €	60,00 €	80,00 €	90,00 €
Kind	JG 2006 - 2015	43,00 €	48,00 €	68,00 €	78,00 €
Bambini	ab JG 2016	31,00 €	36,00 €	56,00 €	66,00 €

Musikverein Liptingen

Die Jugendkapelle Liptingen trifft sich an Heilig Abend um 13 Uhr an der Bushaltestelle am Rathaus.

Wir freuen uns, dass wir dieses Jahr wieder für die Liptinger Bürger an den bekannten Stellen Weihnachtslieder spielen dürfen.

AUS DER NACHBARSCHAFT

Veranstaltungen im Haus der Natur

Winter in Winterlingen.
Samstag, 8. Januar und Sonntag, 9. Januar,
jeweils 13:30 Uhr
Unter verschneiten Obstbäumen hindurch ziehen die Schneeschuh-Wanderer ihre Spuren mit Blick auf den Wasserturm von Benzingen. Am Weg liegen das Ried und die beiden Weiher in zauberhafter Winterruhe. Kaum zu erkennen ist der Standort der ehemaligen Mühle. Die Strecke führt erst durch ein Trockental, dann am Waldrand entlang wieder auf die Höhe. Unterwegs streifen die Teilnehmer einen Kräutergarten, machen sich auf Fährtensuche und können mit etwas Glück die faszinierenden Formen der Schneeflocken mit der Lupe bestaunen.

Treffpunkt: Winterlingen, Helstraße, Parkplatz Friedhof;
Anmeldung und Informationen bei Sabine Froemel,
Alb-Guide, Tel. 07577/7626, Mobil: 0151 53686450.

Winterlingen.
Schneeschuhwanderung rund um die Harthauser Heide.
Samstag, 15. Januar und Sonntag, 16. Januar,
jeweils 13:30 Uhr
Wo im Sommer die Schafe weiden, ziehen die Schneeschuhwanderer ihre Spuren durch Berg und Tal. Sie stapfen durch die „Höll“ bis zur Grenze des Zollernalbkreises und genießen den weiten Blick über die Hochfläche der Alb. An verschneiten Waldrändern entlang führt der Weg über Wiesen und Felder, die vor Jahrzehnten beinahe unter Asphalt verschwunden wären.

Treffpunkt: Winterlingen-Harthausen am Friedhof;
Anmeldung und Informationen bei Sabine Froemel,
Alb-Guide, Tel. 07577/7626, mobil 0151 53686450.

Beuron.
Online-Vortrag „Da haben wir den Salat!“ Naturwissen über das gesunde Grünzeug auf unserem Teller.
Mittwoch, 19. Januar, 18 Uhr
(Anmeldung bis 18.01.)
Beim Thema Salat gibt es weitaus mehr zu entdecken als nur seinen Geschmack und die richtige Soße dazu. Zum Beispiel, dass der der Kopfsalat ursprünglich eine Küstenpflanze war oder dass Feldsalat beruhigend wirkt. In diesem knapp einstündigen Vortrag erzählt Judith Engst einige spannende Geschichten, die sich aus der Botanik und Ökologie dieser Pflanzen ergeben.

Anmeldung bis 18. Januar beim Haus der Natur,
Tel. 07466/9280-0, info@nazoberedonau.de.

Leibertingen.
Winterwanderung um Burg Wildenstein.
Freitag, 21. Januar, 14 Uhr
(Anmeldung bis 20.01.)
Erwandern und erleben lässt sich mit entsprechender Bekleidung der Naturpark Obere Donau zu allen Jahreszei-

ten und für eine kleine Wanderung, egal ob mit oder ohne Schnee, bietet sich auch der Januar an. Vom Luchs-Infopoint führt die Rundtour durch winterliche Wälder und vorbei an einzelnen Wiesen. Auch wenn auf den ersten Blick alles tot und abgestorben erscheint, so ist doch die Natur auch im Januar voller Leben. Bernd Schneck, Geschäftsführer des Naturparks Obere Donau, informiert über Dies und Das entlang des Weges und macht auch auf manche versteckte Dinge aufmerksam.

Treffpunkt: Luchs-Infopoint bei der Burg Wildenstein;
Leitung: Bernd Schneck;
Gebühr: 4,- €;
Anmeldung bis 20. Januar beim Haus der Natur,
Tel. 07466/9280-0, info@nazoberedonau.de.

Winterlingen-Benzingen.
Spuren gehen - Spuren sehen.
Samstag, 22. Januar und Sonntag, 23. Januar,
jeweils 13:30 Uhr
Querfeldein wandern die Teilnehmer über einen römischen Gutshof hinweg, an Feldkreuzen und einem kleinen Weiher vorbei auf die Höhe zwischen Benzingen und Blättringen. Bei klarer Sicht können sie in der Ferne die Alpen erspähen. Auf dem Rückweg sehen sie dann Benzingen vor sich liegen mit dem markanten Wasserturm und dem wunderschönen Ensemble aus Kirche, Pfarrhaus und Kaplaneihaus. Über fast ebene landwirtschaftlich genutzte Flächen und durch Streuobstwiesen geht es dann leicht bergab zum Ausgangspunkt.

Treffpunkt: Winterlingen-Benzingen,
Parkplatz hinter dem Gasthof Sternen.
Anmeldung und Informationen bei Sabine Froemel,
Alb-Guide, Tel. 07577/7626, Mobil: 0151 53686450.

Donaubergland

Unterstützung für die heimische Gastronomie

Die Corona-Krise trifft die Gastronomie- und Übernachtungsbetriebe auch in diesem Winter wieder hart, auch bei uns im Donaubergland. Nach einem guten und ermutigenden Sommer und Herbst führen die aktuelle Situation und die geltenden Bestimmungen wieder zu großen Umsatzverlusten bei den Betrieben, bereits zum dritten Mal. Nachdem größere Weihnachtsfeiern abgesagt werden mussten, hoffen die Betriebe dennoch – soweit möglich - auf die Einkehr von Familien und Paaren, die sich - nach den geltenden Regeln – dennoch ein schönes Weihnachtsmenü gönnen wollen.
Wer nicht einkehren kann oder will, kann sich bei etlichen Betrieben auch wieder leckere Gerichte zum Abholen bestellen. Und wer noch ein persönliches Geschenk für Weihnachten sucht und nicht online irgendwo noch schnell irgendwas bestellen will, der kann mit einem Gutschein auch sein „Lieblingsgasthaus“ unterstützen. Gönnen Sie sich was – Sie helfen damit gleichzeitig.
Schenken Sie persönliche Erlebnisse.
Weitere Infos unter **www.ehrengasthaus.de**

DonauWelle Eichfelsen-Panorama für „Deutschlands Schönster Wanderweg 2022“ nominiert

Die Expertinnen und Experten des „WANDERMAGAZIN“, des führenden Fachmagazins für Wandern im deutschsprachigen Raum, haben den **„DonauWellen-Premiumweg Eichfelsen-Panorama“** ausgewählt für die bundesweite Wahl „Deutschlands Schönster Wanderweg 2022“. Der Rundweg, der vom Kloster Beuron über den „Eichfelsen“ zur Burg Wildenstein und zurück nach Beuron verläuft, wurde mit 14 weiteren Wanderwegen aus ganz Deutschland in der Kategorie „Tagestouren“ nominiert. Offizieller Wegepate der Tour ist das Tuttlinger Unternehmen KARL STORZ SE.

Ab **3.Januar 2022 bis 30. Juni 2022** kann man entweder **per Wahlkarte** oder **digital** im Wahlstudio des „WANDERMAGAZIN“ für die Wege abstimmen (und dabei auch noch etwas gewinnen.) Die Wahlkarten gibt es ab Januar bei den Städten und Gemeinden sowie in den Gastronomiebetrieben im Donaubergland.
Über eine entsprechende Unterstützung ab Januar würden wir uns freuen!
Alles weiteren Infos auch unter
www.donaubergland.de/wandern/donauwellen

Donauberglandweg wird erneut ausgezeichnet

Der Donauberglandweg wird im Jahr 2022 erneut vom Deutschen Wanderverband als „Qualitätswanderweg Wanderbares Deutschland“ ausgezeichnet. Zudem wird er erneut von der Europäischen Wandervereinigung zeitgleich als „Leading Quality Trail – Best of Europe“ prämiert. Als „Leading Quality Trail“ ist er einer von derzeit 21 führenden Qualitätswanderwegen in Europa. Experten des Deutschen Wanderverbandes haben den Weg in den vergangenen Wochen wieder geprüft und zertifiziert.
Der Donauberglandweg führt in vier Tagesetappen vom höchsten Berg der Schwäbischen Alb, dem Lemberg bei Gosheim, bis zum Kloster Beuron im Donautal. Er war im Jahr 2007 der erste zertifizierte Wanderweg auf der Schwäbischen Alb. Er wird alle drei Jahre nach strengen Kriterien auf seine Qualität geprüft und dies über all die Jahre bestens bestätigt. Offizieller Wegepate ist die Kreissparkasse Tuttlingen.
Die Auszeichnung soll entweder auf der CMT in Stuttgart, sofern diese stattfindet, oder im Frühjahr im Donaubergland überreicht werden.
Mehr Infos zum Donauberglandweg und einführende Videos zu den Etappen gib es auf
www.donaubergland.de/wandern/donauberglandweg.

Einladung zur Vortragsreihe „Leben mit Sehbehinderung“

Der Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e. V. (BSV-W) lädt zu einer Veranstaltungsreihe unter dem Motto „Leben mit Sehbehinderung“ in digitalem Format (Zoom) oder per Telefon, ein.

Termine:

12. Januar 2022:
„Das trockene Auge“
Referentin: Frau Prof. Dr. med. habil. Kathleen Kunert,
Reha-Klinik Masserberg

9. Februar 2022:

„Alltagshilfsmittel“ mit dem Landeshilfsmittelzentrum, Dresden und „barrierefreie Elektrogeräte“ mit der Fa. Feelware

9. März 2022:
Blickpunkt-Auge - Rat und Hilfe bei Sehverlust
Zeit: jeweils 19:00 Uhr bis 20:30 Uhr.

Bitte melden Sie sich in unserer Verbandsgeschäftsstelle unter der Telefonnummer 0711 21060-0 oder per E-Mail vgs@bsv-wuerttemberg.de, an. Sie erhalten dann zeitnah den Link zur Zoomkonferenz.

Wenn Sie per Telefon an den Veranstaltungen teilnehmen möchten wählen Sie am entsprechenden Termin:

00496950500952,
Sitzungs-ID: 87596410707# Deutschland

00496950502596,
Sitzungs-ID: 87596410707# Deutschland

Wir freuen uns über zahlreiche Teilnahme.

PRESSEMITTEILUNG DER LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG

Solarkataster der LUBW erweitert: Bürgerinnen und Bürger können Potenzial für das eigene Dach berechnen

20.12.2021 Baden-Württemberg/Karlsruhe

Im Winter sehnen sich viele nach der Sonne und nutzen die kalten Wintertage für Schreibtischarbeit. Wer möchte, kann beides miteinander verbinden und mithilfe des nun umfangreich erweiterten Solarkatasters des Landes Baden-Württemberg berechnen, welche Einnahmen mit Sonnenenergie vom eigenen Dach erzielt werden könnten. Das ist oft mehr als erwartet.

Solarpotenzial in Baden-Württemberg ausschöpfen

„Die Sonne ist unsere wertvollste Energiequelle und ein wichtiger Partner, um unsere Klimaziele in Baden-Württemberg zu erreichen. Das neue Solardachkataster zeigt, wie viel ungenutztes Solarpotenzial in Baden-Württemberg vorhanden ist und wie viel Energie allein mithilfe von bestehenden Dächern erzeugt werden kann“, betont Umweltministerin Thekla Walker anlässlich der heute veröffentlichten Internetanwendung der LUBW. Walker motiviert: „Packen wir es an. Oder anders gesagt: Packen wir die Paneele auf die Dächer, um unseren Energiebedarf in Baden-Württemberg CO_2-frei zu decken.“

Solarkataster ermöglicht individuelle Nutzenberechnungen

Das Solardachkataster ist ein Baustein des Energieatlas Baden-Württemberg, dem gemeinsamen Internet-Portal der LUBW und des Umweltministeriums zum Thema erneuerbare Energien. Eva Bell, Präsidentin der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, präsentiert die umfangreichen Berechnungsmöglichkeiten: „
Die LUBW bietet Bürgerinnen und Bürgern mit dem Solardachkataster eine solide Analysemöglichkeit. Besonders hilfreich ist ein Wirtschaftlichkeitsrechner zur Gewinnung von Wärme und Strom aus Solarenergie.“ Kosten, Effizienz sowie Einsparpotenziale von CO2-Emissionen können mit Hilfe des umfangreichen Rechners genauso abgeschätzt werden wie Amortisationszeit und Autarkiegrad. Die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen kann berücksichtigt werden sowie tägliche Lastgangprofile oder die Nutzung von Batteriespeichern und Wärmepumpen. Es können auch unterschiedliche Mobilitätsfaktoren in die Berechnung einfließen, beispielsweise die Anzahl von E-Bikes und E-Autos im Haushalt oder im Gebäude, einschließlich Fahrleistung, Fahrzeugtyp sowie die Strecke zur Arbeit. Die individuellen Berechnungen werden übersichtlich in Grafiken und Tabellen präsentiert und lassen sich auch abspeichern.

Gebietsabschätzung

Eine weitere Neuerung ist für Mitarbeitende in Rathäusern, Landratsämtern und Regierungspräsidien von Interesse: Sie können speziell für ihre Gebiete aufsummierte Daten abrufen. Auf der Basis dieser Aggregationen sind Abschätzungen möglich, wie viel des technisch möglichen beziehungsweise des maximal möglichen Potenzials in einem Gebiet bereits ausgeschöpft wurde und wie viel noch aktiviert werden kann. Je nach Zoomstufe ändern sich die Gebietsaggregationen und damit auch die jeweiligen Werte.

Neue Daten aus Befliegungen berücksichtigt

Für rund 70 Prozent der Landesteile wurden bereits neue Laserscandaten aus Befliegungen in den Jahren 2016 – 2020 mit einer wesentlich verbesserten Auflösung in das Kataster eingepflegt. Mit ihrer Hilfe kann nun auch die Einstrahlung für Teildachflächen berücksichtigt und ein Verschattungseffekt genauer berechnet werden.
Weitere Laserscan-Befliegungen werden in den kommenden zwei Jahren durchgeführt. Die Daten werden nach und nach in das Kataster eingearbeitet.
Wer über die Feiertage berechnen möchte, ob sich Solarthermie oder Photovoltaik auf dem eigenen Dach lohnen, findet das neue Tool zum Solarpotenzial auf der folgenden LUBW-Webseite:
https://www.energieatlas-bw.de/sonne/dachflachen

Schöne Tafeln und Schilder professionell gestalten

- Online-Workshop für landwirtschaftliche Direktvermarkter und Bauernhofgastronomie

Von Hand beschriftete Schilder und Tafeln ziehen in ihren Bann. Sie sind professionell gestaltet, beeindrucken aber mit ihrem selbstgemachten, persönlichen Charme. Im interaktiven Online-live Seminar lernen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Tafeln und Schilder schnell und anschaulich zu gestalten. Sie erfahren mehr über die Materialien für drinnen und für draußen, die beschriftet werden können, die Gestaltung der Fläche, Verzierungen und die Auswahl geeigneter Stifte.
Jeder kann mitmachen, eine „schöne“ Handschrift ist nicht Voraussetzung. Für den Kurs steht ein eigens dafür entwickeltes Materialpaket bereit, das die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach der Anmeldung „zum Gestalten während des Workshops“ erhalten. Kursleiterin ist Sigrid Bengel, staatlich anerkannte Dozentin für Schrift.
Der zweiteilige Online-Workshop findet am Montag, 24. Januar 2022, und am Dienstag, 25. Januar 2022, jeweils von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt. Die Kosten pro Teilnehmer betragen ca. 50,00 Euro. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Eine Anmeldung ist erforderlich bis 4. Januar 2022 beim Landwirtschaftsamt Rottweil unter: Tel. 0741 / 244 701 oder E-Mail: landwirtschaftsamt@landkreis-rottweil.de